

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Alexander J. Herrmann (CDU)

vom 20. Mai 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Mai 2022)

zum Thema:

**„Blaulichtreform“ – Einsatzfahrzeuge von Polizei und Feuerwehr mit weniger
Blaulicht**

und **Antwort** vom 06. Juni 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 08. Jun. 2022)

Herrn Abgeordneten Alexander J. Herrmann (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/11940

vom 20. Mai 2022

über „Blaulichtreform“-Einsatzfahrzeuge von Polizei und Feuerwehr mit weniger Blaulicht

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche konkreten Maßnahmen für Fahrzeuge der Berliner Feuerwehr und der Polizei Berlin ergeben sich aus der Beschränkung der Anzahl der zusätzlichen blauen, richtungsgebundenen Warnleuchten im Zuge der in Kraft getretenen Änderung des § 52 Abs. 3 StVZO? Es wird um eine detaillierte Aufstellung der Maßnahmen inkl. Kosten- und Zeitplänen gebeten.

Zu 1.:

Fahrzeuge mit Erstzulassung bis zum 02.07.2021 dürfen über beliebig viele richtungsgebundene Warnleuchten verfügen; es ergeben sich dafür keine Maßnahmen. Fahrzeuge mit Erstzulassung ab 03.07.2021 dürfen nur noch mit maximal zwei richtungsgebundenen Warnleuchten ausgerüstet sein. Die Fahrzeuge der Polizei Berlin und der Berliner Feuerwehr, die nach dem Stichtag zugelassen worden sind, wurden alle bereits entsprechend diesen Vorgaben ausgestattet. Ein Umbau der Fahrzeuge der Polizei Berlin und der Berliner Feuerwehr ist daher nicht erforderlich.

2. Welche Auswirkung hat diese Änderung auf die laufende Beschaffung der entsprechenden Fahrzeuge für das Land Berlin?

Zu 2.:

Bei laufenden Beschaffungen wurden die Ausschreibungsunterlagen bei der Berliner Feuerwehr so formuliert, dass die Rechtskonformität zweifelsfrei gegeben ist. Darüber hinaus wird bei den Abnahmen darauf geachtet, dass die Ausführung entsprechend der

Leistungsbeschreibung umgesetzt wurde. Etwaige Abweichungen werden bei der Abnahme entsprechend reklamiert und abgestellt.

Bei der Polizei Berlin werden sowohl der bisherigen als auch der seit 03.07.2021 gültigen Vorschrift entsprechend, bei Beschaffungen von Fahrzeugen mit Sondersignalen als Standard, bauartgenehmigte Signalanlagen in Balkenform und LED-Technik mit jeweils einer blauen Lichthaube rechts und links gefordert. In Abhängigkeit von den Fahrzeugabmessungen kommen ggf. zusätzlich eine Warnleuchte für blaues Blinklicht (Rundumleuchte) auf dem Fahrzeugdach am Fahrzeugheck und/oder zwei Warnleuchten für blaues Blinklicht mit Abstrahlrichtung nach vorn (Frontblitzleuchten) zum Einsatz.

3. Müssen aufgrund der Änderung auch „Blaulichter“ bei Einsatzfahrzeugen der Berliner Feuerwehr und der Polizei Berlin, zurück gebaut werden? Wenn ja, wie viele Fahrzeuge der jeweiligen Behörde sind betroffen?

Zu 3.:

Bei der Berliner Feuerwehr musste ein Einsatzfahrzeug zurückgebaut werden, bei der Polizei Berlin waren keine Fahrzeuge von einem Rückbau betroffen.

4. Inwieweit hat sich der Senat zu diesem Thema bereits mit der Berliner Feuerwehr und der Polizei Berlin verständigt und welche konkreten Hinweise gab es insoweit aus der Behörde?

Zu 4.:

Die Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport hat die Polizei Berlin sowie die Berliner Feuerwehr über die Änderung der Vorschrift informiert.

Berlin, den 6. Juni 2022

In Vertretung

Torsten Akmann

Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport